

1975	Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 1975	Nr. 55
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 75	Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften ..... 303-8, 300-4, 303-1	1117
20. 5. 75	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung ..... 610-5-2	1119
9. 5. 75	Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiermacher .....	1122

## Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften

Vom 20. Mai 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Wechsel der Zulassung  
bei Änderung der Gerichtseinteilung

Wird die Gerichtseinteilung geändert, so ist der Rechtsanwalt bei dem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen, das an Stelle des Gerichts, bei dem er vor der Änderung zugelassen war, für den Ort seiner Kanzlei zuständig geworden ist.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Schluß der Nummer 2 wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn wegen der Änderung der Gerichtseinteilung der Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht zugelassen ist (§ 33 a); §§ 227 a, b bleiben unberührt.“

3. In § 35 Abs. 1 Nr. 6 werden nach den Worten „nach der Zulassung“ die Worte „oder infolge eines Wechsels der Zulassung (§ 33 a)“ eingefügt.

4. In § 227 a Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ die Worte „oder scheidet er durch den Tod aus“ eingefügt.

5. Nach § 227 a wird folgender § 227 b eingefügt:

„§ 227 b

Übergangsvorschriften für Rechtsanwälte  
an den Landgerichten bei Änderungen  
des Gerichtsbezirks

(1) Wird der Bezirk eines Landgerichts teilweise einem oder mehreren anderen Landgerichtsbezirken zugelegt oder wird er auf mehrere Landgerichtsbezirke aufgeteilt, so ist ein bei diesem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt, der bei dem für den Ort seiner Kanzlei nunmehr zuständigen Landgericht zugelassen ist und bei dem die Voraussetzungen für eine doppelte Zulassung gemäß § 227 a nicht vorliegen, auf Antrag zugleich bei einem weiteren Landgericht zuzulassen, dem Teile des Landgerichtsbezirks zugelegt worden sind. § 227 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Rechtsanwalt darf in dem Bezirk des Landgerichts, für das die weitere Zulassung erteilt ist, die Vertretung in Anwaltsprozessen nur übernehmen, wenn ein für die Zuständigkeit maßgebender Gerichtsstand in einem Teil des früheren Landgerichtsbezirks begründet ist.“

**Artikel 2**

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 8 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 8**

Für einen bei der Änderung eines Gerichtsbezirks oder der Aufhebung eines Gerichts anhängigen Rechtsstreit bleibt der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, der nicht mehr bei dem für den Rechtsstreit zuständigen Gericht zugelassen ist, befugt, die Vertretung fortzuführen, solange er bei einem anderen Gericht zugelassen ist.“

**Artikel 3**

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Re-

form des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

§ 47 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Wegfall der Zulassung als Rechtsanwalt im Fall des § 3 Abs. 2, es sei denn, die Zulassung bei einem Gericht ist nach § 34 Nr. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung erloschen,“.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Mai 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Kosten der Zwangsvollstreckung  
nach der Reichsabgabenordnung**

**Vom 20. Mai 1975**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. Die dem § 3 Abs. 4 als Anlage 1 beigefügte Gebührentabelle wird durch folgende Gebührentabelle ersetzt:

„Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

Bis zu 200 Deutsche Mark einschließlich	5 Deutsche Mark
bis zu 400 Deutsche Mark einschließlich	9 Deutsche Mark
bis zu 600 Deutsche Mark einschließlich	12 Deutsche Mark
bis zu 1 000 Deutsche Mark einschließlich	16 Deutsche Mark
bis zu 1 500 Deutsche Mark einschließlich	20 Deutsche Mark
bis zu 2 000 Deutsche Mark einschließlich	24 Deutsche Mark
bis zu 2 500 Deutsche Mark einschließlich	28 Deutsche Mark
bis zu 3 000 Deutsche Mark einschließlich	32 Deutsche Mark
bis zu 3 500 Deutsche Mark einschließlich	36 Deutsche Mark
bis zu 4 000 Deutsche Mark einschließlich	40 Deutsche Mark
bis zu 4 500 Deutsche Mark einschließlich	44 Deutsche Mark
bis zu 5 000 Deutsche Mark einschließlich	48 Deutsche Mark
bis zu 6 000 Deutsche Mark einschließlich	54 Deutsche Mark
bis zu 7 000 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu 8 000 Deutsche Mark einschließlich	66 Deutsche Mark
bis zu 9 000 Deutsche Mark einschließlich	72 Deutsche Mark
bis zu 10 000 Deutsche Mark einschließlich	78 Deutsche Mark
bis zu 11 000 Deutsche Mark einschließlich	83 Deutsche Mark
bis zu 12 000 Deutsche Mark einschließlich	88 Deutsche Mark
bis zu 13 000 Deutsche Mark einschließlich	93 Deutsche Mark
bis zu 14 000 Deutsche Mark einschließlich	98 Deutsche Mark
bis zu 15 000 Deutsche Mark einschließlich	103 Deutsche Mark
bis zu 16 000 Deutsche Mark einschließlich	108 Deutsche Mark
bis zu 17 000 Deutsche Mark einschließlich	113 Deutsche Mark
bis zu 18 000 Deutsche Mark einschließlich	118 Deutsche Mark
bis zu 19 000 Deutsche Mark einschließlich	123 Deutsche Mark
bis zu 20 000 Deutsche Mark einschließlich	128 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1 000 Deutsche Mark 5 Deutsche Mark. Werte über 20 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

## 2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt zehn Deutsche Mark.“

## 3. Die dem § 5 Abs. 3 als Anlage 3 beigelegte Gebührentabelle wird durch folgende Gebührentabelle ersetzt:

„Verwertungsgebühren für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen nach § 5 Abs. 1

Bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	12,50 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	22,50 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	30,— Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	40,— Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	50,— Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	60,— Deutsche Mark
bis zu	2 500 Deutsche Mark einschließlich	70,— Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	80,— Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	90,— Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	100,— Deutsche Mark
bis zu	4 500 Deutsche Mark einschließlich	110,— Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	120,— Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	135,— Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	150,— Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	165,— Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	180,— Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	195,— Deutsche Mark
bis zu	11 000 Deutsche Mark einschließlich	207,50 Deutsche Mark
bis zu	12 000 Deutsche Mark einschließlich	220,— Deutsche Mark
bis zu	13 000 Deutsche Mark einschließlich	232,50 Deutsche Mark
bis zu	14 000 Deutsche Mark einschließlich	245,— Deutsche Mark
bis zu	15 000 Deutsche Mark einschließlich	257,50 Deutsche Mark
bis zu	16 000 Deutsche Mark einschließlich	270,— Deutsche Mark
bis zu	17 000 Deutsche Mark einschließlich	282,50 Deutsche Mark
bis zu	18 000 Deutsche Mark einschließlich	295,— Deutsche Mark
bis zu	19 000 Deutsche Mark einschließlich	307,50 Deutsche Mark
bis zu	20 000 Deutsche Mark einschließlich	320,— Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1 000 Deutsche Mark 12,50 Deutsche Mark. Werte über 20 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

## 4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schreibaufgaben für nicht von Amts wegen zu erteilende Abschriften. Die Schreibaufgaben betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark;“.

## b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Postzustellungs-urkunde und für Nachnahmen; wird durch die Behörde zugestellt (§ 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes), so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;“.

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Mai 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

---

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiermacher

Vom 9. Mai 1975

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Papiermacher wird staatlich anerkannt.

### § 2

#### Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

Papier-Karton-Pappe und  
Zellstoff

gewählt werden.

### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes und der Papier- und Zellstoffindustrie,
2. Grundfertigkeiten des Metall-, Holz- und Kunststoffbearbeitens,
3. Grundfertigkeiten des Instandhaltens von Maschinen,
4. Kenntnisse der Wärme-, Kraft- und Wasserversorgung,
5. Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und Verarbeitung der Roh-, Halb- und Hilfsstoffe,
6. Stoffaufbereiten,
7. Grundfertigkeiten der Arbeiten an Maschinen und Einrichtungen der Papier-, Karton- und Pappe-Erzeugung,

8. Kenntnisse der Kontroll-, Meß- und Regelgeräte,
9. Prüfen von Roh-, Halb- und Hilfsstoffen, von Papier, Karton, Pappe und Zellstoff sowie von Betriebswässern,
10. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Papier-Karton-Pappe:
  - a) Benutzen der Kontroll-, Meß- und Regelgeräte,
  - b) Arbeiten an Maschinen und Einrichtungen der Papier-, Karton- und Pappe-Erzeugung,
  - c) Kenntnisse des Streichens von Papier und Karton,
  - d) Arbeiten an Ausrüstungsmaschinen,
  - e) Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Behandlung und Verwendung der Fertigfabrikate;
2. in der Fachrichtung Zellstoff:
  - a) Benutzen der Kontroll-, Meß- und Regelgeräte,
  - b) Vorbereiten des Holzes,
  - c) Arbeiten an Aufschlußmittel- und an Aufschlußanlagen,
  - d) Arbeiten an den Maschinen und Einrichtungen für die Zellstoffaufbereitung,
  - e) Bleichen und Veredeln,
  - f) Arbeiten an Entwässerungsmaschinen,
  - g) Kenntnisse der Arten, Eigenschaften und Verwendung der Fertigfabrikate.

### § 4

#### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 6

**Führung des Berichtsheftes**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach eineinhalb Jahren stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten eineinhalb Jahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Zeit der Ausbildung zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse soll der Prüfling in sechs bis acht Stunden drei Aufgaben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. schriftliche Erläuterung
  - a) der Roh-, Halb- und Hilfsstoffe, insbesondere ihrer Eigenschaften und Verwendung, sowie
  - b) der Maschinen und ihrer Arbeitsweise und
2. Stoffaufbereiten, Einstellen der Mahlung und Prüfen des Mahlgrades.

## § 8

**Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt etwa acht Stunden mindestens zwei Arbeitsproben ausführen. Hiervon entfällt eine auf die für beide Fachrichtungen gemeinsamen Fertigkeiten. Der Prüfling soll über jede Arbeitsprobe innerhalb der genannten Zeit einen schriftlichen Bericht anfertigen. Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Arbeitsprobe müssen hierauf Rücksicht

nehmen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der gemeinsamen Berufsausbildung sind:
  - a) Messen der Dicke,
  - b) Bestimmen des Flächengewichtes und des Trockengehaltes,
  - c) Bestimmen des Mahlgrades und der Stoffdichte von Suspensionen,
  - d) Bestimmen von Reißlänge, Berst-, Druck- und Biegefestigkeit, Falzzahl, Weißgrad, Viskosität und Aschegehalt der Roh- und Hilfsstoffe und der Zwischen- und Fertigfabrikate,
  - e) Messen und Einstellen spezifischer pH-Werte;
2. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind:
  - a) Fachrichtung Papier-Karton-Pappe:
    - aa) Füllen und Entleeren des Pulpers,
    - bb) An- und Abfahren des Refiners,
    - cc) Berechnen und Einstellen der Stoffkomponenten,
    - dd) Aufführen an der Papiermaschine,
    - ee) Regeln der Siebe und Filze,
    - ff) Einstellen des Dampfdrucks,
    - gg) Wechseln des Tambours am Rollapparat,
    - hh) Rollen und Schneiden;
  - b) Fachrichtung Zellstoff:
    - aa) Füllen und Entleeren des Kochers,
    - bb) Prüfen der Kochsäure,
    - cc) Dosieren der Hilfsstoffe,
    - dd) Reinigen von Bütten und Sortieranlagen,
    - ee) Anlaufenlassen und Abstellen der Entwässerungsmaschine,
    - ff) Regeln der Siebe und Filze,
    - gg) Einstellen des Dampfdrucks,
    - hh) Schneiden von Formaten,
    - ii) Bedienen der Presse.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Werkstoffkunde,
  - b) Werkzeug- und Maschinenkunde,
  - c) Arbeits- und Verfahrenskunde und
  - d) Chemie und Physik;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Grundrechenarten einschließlich Prozent- und Mischungsrechnen und
  - b) Berechnung von Flächengewicht, Trockengewicht, Behälterinhalten und Produktionsmengen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 

Anfertigen zweier einfacher grafischer Darstellungen oder Skizzen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
- Staatsbürgerkunde,
  - Wirtschaftskunde,
  - Sozialversicherung,
  - Arbeitsrecht und
  - Unfallverhütung.

(4) In den Prüfungsfächern Technologie sowie Wirtschafts- und Sozialkunde soll die Kenntnisprüfung schriftlich und mündlich, in den Prüfungsfächern Technische Mathematik und Technisches Zeichnen nur schriftlich durchgeführt werden.

(5) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- im Prüfungsfach Technologie zwei Stunden,
- im Prüfungsfach Technische Mathematik eine Stunde,
- im Prüfungsfach Technisches Zeichnen eine Stunde,
- im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde eine Stunde.

(6) Die mündliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 20 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen durchgeführt wird, kann von der in Absatz 5 genannten Prüfungsdauer abgewichen und auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(8) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht; im einzelnen werden die Leistungen wie folgt berücksichtigt:

- In der Fertigungsprüfung haben die Arbeitsproben das gleiche Gewicht.

2. In der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber dem Prüfungsfach Technische Mathematik das doppelte und gegenüber den Prüfungsfächern Technisches Zeichnen und Wirtschafts- und Sozialkunde das vierfache Gewicht. Soweit in den Prüfungsfächern Technologie und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft wird, hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und in der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 9

##### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 10

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Papiermacher**

**I. Gesamtzeit der Ausbildung:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Handhaben von Notschaltern und Feuerlöschgeräten d) Bedienen stationärer und transportabler Hebegeräte und -maschinen unter Beachtung der besonderen Unfallverhütungsvorschriften e) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

**II. Erstes Ausbildungshalbjahr:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes und der Papier- und Zellstoffindustrie (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Ausbildungsbetrieb, insbesondere Zusammenwirken seiner verschiedenen Abteilungen, sowie Lieferanten- und Kundenkreis b) Papier- und Zellstoffindustrie, insbesondere ihre Verfahren und Erzeugnisse c) Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten des Papiermachers	1/2
2	Grundfertigkeiten des Metall-, Holz- und Kunststoffbearbeitens (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Grundkenntnisse der wichtigsten Eigenschaften von Metall, Holz und Kunststoff b) Metallbearbeiten, insbesondere Messen, Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand, Biegen, Richten und Schleifen c) Holzbearbeiten, insbesondere Sägen, Hobeln, Raspeln, Bohren und Leimen d) Kunststoffbearbeiten, insbesondere Schweißen und Kleben	5 1/2

## III. Zweites Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
1	Kenntnisse der Wärme-, Kraft- und Wasserversorgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) Energieträger, insbesondere Kohle, Öl und Gas, sowie Verbrennungssysteme b) betriebliche Dampf- und Kraftanlagen c) Wasseraufbereitungssysteme sowie betriebliche Frischwasser- und Abwasseraufbereitungsanlagen	1
2	Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und Verarbeitung der Roh-, Halb- und Hilfsstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Zellstoff: aa) geeignete Holzarten und Einjahrespflanzen bb) Vorbereitung des Holzes cc) Sulfit-, Sulfat- und Halbzellstoff-Aufschlußverfahren dd) Kochprozeß und Aufschlußmittel, insbesondere ihre Bereitung ee) Überwachung des Aufschlußvorganges ff) Verfahren des Waschens, Sortierens, Entwässerns, Bleichens und Veredelns b) Holzstoff: aa) geeignete Holzarten bb) Holzschliff, Braunschliff, Refiner-Holzstoff und chemischer Holzstoff cc) Arbeit auf dem Holzplatz sowie Tätigkeiten des Trocken- und des Naß-Entrindens dd) Arbeitsweise der Entrindungsanlagen ee) Holzschliff-Erzeugung, insbesondere Schleiferarten, Vorgänge des Kalt- und des Warmschleifens, Tätigkeiten des Einlegens von Holz in Schleifer, des Regelns des Schleiferdruckes und der Wasserzuführung sowie des Behandelns, Wechsels und Schärfens der Schleifsteine; Holzschliffsortierung und Grobstoffaufbereitung ff) Refiner-Holzstoffverfahren gg) Bleichverfahren und Bleichmittel hh) Prüfung des Holzschliffs c) Altpapier: aa) Altpapiersorten, insbesondere ihre Verwendung bb) Stapelung und Lagerung cc) Bedienung von Zerkleinerungs- und Zerfaserungsmaschinen sowie von Entstippungsgeräten dd) Tätigkeiten des Auflöses, Sortierens, Bleichens, Eindickens und Regenerierens d) Hadern: aa) Hadernsorten, insbesondere ihre Verwendung	2 1/2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		bb) Arbeitsvorgänge, insbesondere Haderkochen mit verschiedenen Kochlaugen sowie Halbzeugmahlen und Bleichen cc) Tätigkeiten des Kochens und Mahlens der Lumpen	
3	Prüfen von Roh-, Halb- und Hilfsstoffen, von Papier, Karton, Pappe und Zellstoff sowie von Betriebswässern (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Kenntnisse der betrieblichen Prüfung der Roh-, Halb- und Hilfsstoffe und der Fertigfabrikate b) Kenntnisse der Frischwasser- und Abwasseruntersuchung c) Anwenden der Untersuchungs- und Prüfgeräte, insbesondere Handhaben von Waagen, Kolorimeter und Mikroskop sowie Bedienen der Veraschungs-, Zug-, Berst-, Biege-, Falz- und Einreißapparate d) Bestimmen von Flächengewicht, Raumgewicht und Dicke, von pH-Wert und Aufschlußgrad sowie der Stoffdichte von Suspensionen e) Prüfen von Mahlgrad, Leimungsgrad, Saugfähigkeit, Luft- und Wasserdurchlässigkeit, Weißgrad, Glätte, Glanz und Bedruckbarkeit sowie von Frischwasser und Abwasser	2 1/2

**IV. Drittes Ausbildungshalbjahr:**

1	Grundfertigkeiten des Instandhaltens von Maschinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) Grundkenntnisse der verschiedenen Maschinentypen, insbesondere ihrer Arbeitsweise b) Grundkenntnisse der mechanischen, hydraulischen und pneumatischen Fördersysteme c) Warten der Maschinen d) Anwenden der Werkzeuge e) Grundkenntnisse der häufigsten Reparaturen und ihrer Ursachen f) Ausführen der häufigsten Instandsetzungsarbeiten g) Ein- und Ausbauen von Maschinenteilen, insbesondere von Lagern, sowie von Kontrollgeräten und Vorrichtungen	4
2	Stoffaufbereiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Eigenschaften und Verwendung der Roh-, Halb- und Hilfsstoffe und ihres Einflusses auf das Fertig-Erzeugnis b) Kenntnisse der Aufbereitungsverfahren, insbesondere des Auflöserns, Mahlens, Füllens, Mischens, Färbens, Leimens und Dosierens	2

Ufd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		c) Eintragen, Mahlen, Füllen, Färben, Leimen und Mischen der Stoffe in Kollergang, Stofflöser, Holländer, Kegelmühle, Scheibenrefiner, Misch- und Maschinenbütte d) Feststellen des Mahlgrades und der Faserstofflänge	

**V. Viertes Ausbildungshalbjahr:**

1	Grundfertigkeiten der Arbeiten an Maschinen und Einrichtungen der Papier-, Karton- und Puppe-Erzeugung (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Grundkenntnisse der Papier-, Karton- und Puppe-Erzeugung b) Kenntnisse der Papiermaschine und des Zusammenwirkens ihrer einzelnen Teile, insbesondere von Antrieb, Stoffauflauf, Sieb, Registerwalzen, Foils, Abstreichleisten, Sauger, Pressen- und Trockenpartie c) Kenntnisse der Arten und Behandlung von Walzen, Sieben und Filzen d) Regeln des Stoffauflaufes und der Blattbildung e) Einziehen, Reinigen und Flickern der Siebe f) Einstellen der Siebregulierung, Siebschüttelung, Stoff- und Wasserführung sowie der Sauger, Gautschen und Saugwalzen g) Einziehen, Spannen und Pflegen der Naß- und Trockenfilze h) Warten der Spritzrohre i) Einstellen der Preßdrücke und Papierzüge k) Helfen beim Anlaufenlassen und Abstellen der Maschine, beim Aufführen der Papierbahn, beim Regeln des Trockenvorganges, beim Auf- und Umrollen des Papiers sowie beim Schneiden der Papierbahn l) Überwachen der Papiermaschine und der laufenden Papierbahn m) Ausführen von Reinigungsarbeiten an der Maschine n) Warten und Schmieren von Lagern und sonstigen Maschinenteilen o) Bedienen von Pumpen, Vakuum- und Druckluft-Erzeugern, Schiebern und Steuerungen p) Kenntnisse der Ursachen von Fehlern und Schäden, insbesondere von Ausschuß und von Stoffverlusten	5
2	Kenntnisse der Kontroll-, Meß- und Regelgeräte (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Kontrollgeräte, insbesondere Manometer, Thermometer, Tachometer und Durchflußmesser b) einfache Regelkreise	1

**VI. Fünftes Ausbildungshalbjahr:**

**A. Fachrichtung Papier-Karton-Pappe:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
1	Arbeiten an Maschinen und Einrichtungen der Papier-, Karton- und Pappe-Erzeugung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Papier-, Karton- und Pappe-Erzeugung b) Kenntnisse der Papiermaschine und des Zusammenwirkens ihrer einzelnen Teile, insbesondere von Antrieb, Stoffauflauf, Sieb, Registerwalzen, Foils, Abstreichleisten, Sauger, Pressen- und Trockenpartie c) Kenntnisse der Arten und Behandlung von Walzen, Sieben und Filzen d) Regeln des Stoffauflaufes und der Blattbildung e) Einziehen, Reinigen und Flickern der Siebe f) Einstellen der Siebregulierung, Siebschüttelung, Stoff- und Wasserführung sowie der Sauger, Gautschen und Saugwalzen g) Einziehen, Spannen und Pflegen der Naß- und Trockenfilze h) Warten der Spritzrohre i) Einstellen der Preßdrücke und Papierzüge k) Helfen beim Anlaufenlassen und Abstellen der Maschine, beim Aufführen der Papierbahn, beim Regeln des Trockenvorganges, beim Auf- und Umrollen des Papiers sowie beim Schneiden der Papierbahn l) Überwachen der Papiermaschine und der laufenden Papierbahn m) Ausführen von Reinigungsarbeiten an der Maschine n) Warten und Schmieren von Lagern und sonstigen Maschinenteilen o) Bedienen von Pumpen, Vakuum- und Druckluft-Erzeugern, Schiebern und Steuerungen p) Kenntnisse der Ursachen von Fehlern und Schäden, insbesondere von Ausschuß und von Stoffverlusten	—

**B. Fachrichtung Zellstoff:**

1	Benutzen der Kontroll-, Meß- und Regelgeräte (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Geräte zum Messen und Regeln von Flächengewicht und Trockengehalt laufender Zellstoffbahnen b) Ablesen und Auswerten von Anzeigen und Kontrollstreifen	1 1/2
2	Bleichen und Veredeln (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Kenntnisse der Chlorierung, Alkalisierung, Chlordioxyd- und Hypochloridbehandlung b) Bereiten und Dosieren der Bleichmittel	1 1/2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		c) Überwachen des Bleichvorganges, insbesondere des Waschens und Eindickens sowie des Stofftransportes	
3	Arbeiten an Entwässerungsmaschinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kenntnisse der Entwässerungsmaschine und des Zusammenwirkens ihrer einzelnen Teile, insbesondere von Antrieb, Stoffauflauf, Sieb, Registerwalzen, Abstreichleisten, Sauger, Pressen- und Trockenpartie</li> <li>b) Kenntnisse der Arten und Behandlung von Walzen, Sieben und Filzen</li> <li>c) Regeln des Stoffauflaufes und der Blattbildung</li> <li>d) Einziehen, Reinigen und Flickern der Siebe</li> <li>e) Einstellen der Siebregulierung, der Stoff- und Wasserführung sowie der Sauger, Gautschen und Saugwalzen</li> <li>f) Einziehen, Spannen und Pflegen der Filze</li> <li>g) Warten der Spritzrohre</li> <li>h) Einstellen der Preßdrücke, der Geschwindigkeits- und der Zugregulierung</li> <li>i) Helfen beim Anlaufenlassen und Abstellen der Maschine, beim Aufführen der Zellstoffbahn, beim Regeln des Trockenvorganges und beim Aufrollen und Schneiden der Zellstoffbahn</li> <li>k) Pressen; Verpacken der Zellstoffballen</li> <li>l) Ausführen von Reinigungsarbeiten an der Maschine</li> <li>m) Warten und Schmieren von Lagern und sonstigen Maschinenteilen</li> <li>n) Bedienen von Pumpen, Vakuum- und Druckluft-Erzeugern, Schiebern und Steuerungen</li> <li>o) Kenntnisse der Ursachen von Fehlern und Schäden, insbesondere von Ausschuß und von Stoffverlusten</li> </ul>	2
4	Kenntnisse der Arten, Eigenschaften und Verwendung der Fertigfabrikate (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Langfaser- und Kurzfasierzellstoffe</li> <li>b) Zellstoffsorten, insbesondere Sulfit- und Sulfat-Zellstoff</li> <li>c) Inhalt und Bedeutung der Begriffe Aufschlußgrad, Bleichgrad und Veredelungsgrad sowie der Bezeichnungen ungebleicht, halbgebleicht, vollgebleicht und veredelt</li> </ul>	1

#### VII. Sechstes Ausbildungshalbjahr:

##### A. Fachrichtung Papier-Karton-Pappe:

1	Benutzen der Kontroll-, Meß- und Regelgeräte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Geräte zum Messen und Regeln von Flächengewicht und Trockengehalt laufender Papier- und Kartonbahnen	1
---	--	--	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		b) Ablesen und Auswerten von Anzeigen und Kontrollstreifen	
2	Kenntnisse des Streichens von Papier und Karton (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Streichverfahren innerhalb und außerhalb der Papiermaschine, Streichmaschinensysteme und Oberflächenleimung in Leimpresen b) Arbeitsweise von Teilen der Streichmaschine c) Streichfarben einschließlich Pigmente, Bindemittel und Zusätze d) Aufbereitung der Streichfarben e) Beschaffenheit des Streichrohspapiers	1
3	Arbeiten an Ausrüstungsmaschinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Kenntnisse der Arbeitsweise der Ausrüstungs- und Verpackungsmaschinen b) Arbeiten an den Ausrüstungsmaschinen, insbesondere an Feuchtapparat, Kalanders, Rollenschneidmaschine, Querschneider, Planschneider, Konditioniermaschine, Zählmaschine und Verpackungsmaschinen für Rollen und Bogen c) Kenntnisse der Verursachung des Ausschusses	3
4	Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Behandlung und Verwendung der Fertigfabrikate (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Sorten und Eigenschaften von Papier, Karton und Pappe b) Behandlung und Verwendung der verschiedenen Sorten	1

## B. Fachrichtung Zellstoff:

1	Vorbereiten des Holzes (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Lagern und Entrinden b) Hacken und Sortieren	1/2
2	Arbeiten an Aufschlußmittel- und an Aufschlußanlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Herstellen von Kochsäuren und -laugen b) Füllen der Aufschlußanlagen c) Kontrollieren des Aufschlußvorganges d) Probenehmen und Prüfen der Kochsäuren und -laugen e) Bestimmen des Aufschlußgrades f) Entleeren der Aufschlußanlagen g) Kenntnisse des Erfassens, Eindampfens und Verbrennens der Ablauge h) Kenntnisse der Wiedergewinnungsanlagen	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
3	Arbeiten an den Maschinen und Einrichtungen für die Zellstoffaufbereitung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Kenntnisse der Ausschußbeschränkung und der Vermeidung von Stoffverlusten b) Anlaufenlassen und Abstellen von Ausspritzanlagen c) Waschen und Sortieren d) Warten und Reinigen von Bütten und Sortieranlagen	3½

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.